



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 19. September 2012 (21.09)
(OR. en)

13905/12

Interinstitutionelles Dossier:
2012/0120 (NLE)

ENV 710
WTO 306
ONU 114
AGRI 594
OC 505

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 11078/12 ENV 501 WTO 217 ONU 75 AGRI 397 - COM(2012) 236 final

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Zusatzprotokolls von Nagoya/Kuala Lumpur über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit
- Ersuchen des Rates um Zustimmung des Europäischen Parlaments

GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist: 3.10.2012

1. Die Kommission hat dem Rat am 5. Juni 2012 den obengenannten Vorschlag übermittelt.
2. Am 15. Oktober 2010 ist das Zusatzprotokoll von Nagoya/Kuala Lumpur über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit im Abschlussplenum der fünften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP/MOP5) (Nagoya, 11. bis 15. Oktober 2010) erfolgreich verabschiedet worden.
3. Der Rat hat auf seiner Tagung vom 20. Dezember 2010 die Verabschiedung des Zusatzprotokolls begrüßt, und die Europäische Union hat das Zusatzprotokoll am 11. Mai 2011 vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet.

4. Die Gruppe "Umwelt" hat am 25. Juli 2012 den eingangs genannten Vorschlag geprüft und einige Änderungen am Entwurf des Beschlusses erörtert; dabei legten die dänische, die maltesische und die britische Delegation einen Parlamentsvorbehalt ein. Am 5. September 2012 ist im Wege eines informellen Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung Einvernehmen über den geänderten Beschlussentwurf erzielt worden.
5. Der AStV wird daher gebeten, das in der Gruppe erzielte Einvernehmen zu bestätigen, und dem Rat zu empfehlen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen das Europäische Parlament um Zustimmung zu dem Wortlaut des Zusatzprotokolls (Dok. 13583/12 ENV 693 WTO 294 ONU 110 AGRI 558 OC 480) ersucht, damit zu einem späteren Zeitpunkt der Beschluss des Rates über den Abschluss des Zusatzprotokolls von Nagoya/Kuala Lumpur über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 13582/12 ENV 692 WTO 293 ONU 109 AGRI 557 OC 479) angenommen werden kann.